

Neues aus der Arbeit des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten

Univ.-Prof. Dr. med. Thomas Kraus

Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und
Umweltmedizin

Pauwelsstr. 30, D-52074 Aachen

Tel.: 0241 8088880, Fax: 0241 80 85287

Email: tkraus@ukaachen.de

Interessenskonflikte

- Keine Beraterverträge
- Reisekostenerstattung und Honorare für Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen von DGP/DGAUM/Berufsgenossenschaften/DGUV
- Drittmittelverträge via UK Aachen mit DFG, EU, AiF, DGUV, Stiftungen, Berufsgenossenschaften
- Begutachtungen für Sozialgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Berufsgenossenschaften



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

Aufgabe:

- Der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" ist ein **internes, weisungsunabhängiges Beratungsgremium**, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner **Entscheidungsfindung unterstützt**.
- Aufgabe des Beirates ist die **Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands** im Hinblick auf die **Aktualisierung** bestehender oder die **Aufnahme neuer Berufskrankheiten** in die Berufskrankheiten-Verordnung .
- Der Beirat gibt dem Ministerium auf Basis bestehender Erkenntnisse **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** ab.



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

Organisation:

- Der Sachverständigenbeirat besteht aus **zwölf Mitgliedern**, die vom Ministerium für die Dauer von jeweils **fünf Jahren** berufen werden.
- Die Tätigkeit im Beirat wird **ehrenamtlich** ausgeübt und **nicht vergütet**. Entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums sind die Mitglieder überwiegend **Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen** der Fachrichtung **Arbeitsmedizin**; außerdem gehören dem Beirat zwei **staatliche Gewerbeärzte/Gewerbeärztinnen** und zwei **Betriebsärzte/Betriebsärztinnen** an.
- Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen **Vorsitzende(n)** sowie eine/einen **stellvertretende(n) Vorsitzende(n)**.
- Sofern zu einzelnen Fragestellungen spezieller Sachverstand anderer Fachrichtungen benötigt wird, werden zu den Beratungen **externe Sachverständige** hinzugezogen. Die Arbeit des Beirats wird außerdem durch eine **Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** unterstützt. Als ständige **Gäste ohne Stimmrecht** nehmen **zwei Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung** an den Sitzungen teil.



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

- Prof. Dr. med. Hans **Drexler**, Universität Erlangen-Nürnberg
- Dr. med. Andrea **Hagenmaier**, Landesgewerbeärztin Baden-Württemberg
- Prof. Dr. med. Volker **Harth**, Universität Hamburg
- Dr. med. Manuela **Huetten**, Berliner Verkehrsbetriebe
- Prof. Dr. rer. nat. Karl-Heinz **Jöckel**, Universität Duisburg-Essen
- Prof. Dr. med. Thomas **Kraus**, Uniklinik RWTH Aachen
- Priv.-Doz. Dr. Dr. med. Anke **van Mark**, Mercedes-Benz AG Bremen
- Prof. Dr. med. Dennis **Nowak**, Universität München
- Prof. Dr. med. Elke **Ochsmann**, Universität Lübeck
- Dr. med. Gabriela **Petereit-Haack**, Staatliche Gewerbeärztin Hessen
- Prof. Dr. med. Monika A. **Rieger**, Universität Tübingen
- Prof. Dr. med. Andreas **Seidler**, Universität Dresden



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

Zusammensetzung (Ständige Berater/Gäste ohne Stimmrecht):

- Dr. rer. nat. Matthias **Möhner**, BAuA Berlin/Dortmund
- Dr. Andrea **Wendt**, BAuA Berlin/Dortmund
- Stefanie **Palfner**, DGUV Berlin
- **N.N.**, DGUV/BG
- **NEU:**
Geschäftsstelle mit 8 wiss. MitarbeiterInnen



UNFALLVERSICHERUNG

Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten

*Der Ärztliche Sachverständigenbeirat
Berufskrankheiten erarbeitet wissenschaftliche
Empfehlungen und Stellungnahmen zu
Berufskrankheiten.*

- ↓ Aufgabe
- ↓ Organisation
- ↓ Geschäftsordnung
- ↓ Zusammensetzung
- ↓ Beratungsverlauf
- ↓ Beratungsthemen
- ↓ Beratungsergebnisse

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Hinweis** aus Wissenschaft, Praxis oder gesetzlichen Unfallversicherung.
- In einer sog. **Vorprüfung** prüft der Beirat cursorisch, ob hinreichende wissenschaftliche Evidenz für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Beirat, Beratungen aufzunehmen.



Vorprüfungen (Stand 27.04.2022)

- Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm
- Erweiterung der Berufskrankheit Nr. 5103
(weißer Hautkrebs durch Sonneneinstrahlung) um die
Krebsart Basaliom
- Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen
- Nasenkrebs (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd

Herausforderungen:

Synkanzerogenese

Posttraumatische Belastungsstörung

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Hinweis** aus Wissenschaft, Praxis oder gesetzlichen Unfallversicherung.
- In einer sog. **Vorprüfung** prüft der Beirat cursorisch, ob hinreichende wissenschaftliche Evidenz für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Beirat, Beratungen aufzunehmen.
- Wenn sich der Anfangsverdacht bestätigt wird ein/e **Sachverständige/r** ausgewählt und ggf. eine Expertengruppe gebildet.
- Im Rahmen der Beratungen prüft der Beirat dann die **generelle Geeignetheit**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über den grundsätzlichen Ursachenzusammenhang zwischen der potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung der Krankheit.



Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog. **gruppentypischen Risikoerhöhung**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko der in ihrer versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.
- Erarbeitung einer **wissenschaftlichen Begründung**



Beratungen zu möglichen neuen Berufskrankheiten (Stand 27.04.2022)

- Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) durch Quarzstaub
- Lungenkrebs durch Schweißrauche
- Gonarthrose bei Profifußballern
- Parkinson durch bestimmte Pestizid-Inhaltsstoffe

Wissenschaftliche Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten – Beratungen (Stand 27.04.2022)

- BK-Nr. 1302 - Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe –
hier: Erkrankungen durch Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- BK-Nr. 1317 - Erkrankung der peripheren Nerven (Polyneuropathie)
oder des Gehirns (Enzephalopathie) durch Lösungsmittel –
hier: Krankheitsentwicklung nach Ende der Lösungsmittelbelastung
- BK-Nr. 2102 - Meniskusschäden - Grundlegende Stellungnahme
- BK-Nr. 2103 - Einbeziehung Handgelenksarthrose u. aseptische
Knochennekrose
- BK-Nr. 3101 – Infektionskrankheiten – hier: COVID-19
- BK-Nr. 4107 - Lungenfibrose durch Hartmetallstäube –
hier: Lungenkrebs als Folgeerkrankung

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog. **gruppentypischen Risikoerhöhung**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko der in ihrer versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.
- Erarbeitung einer **wissenschaftlichen Begründung**
- Ggf. Einladung **externer Sachverständiger**
- **Diskussion** und **Verabschiedung** der wissenschaftlichen Begründung im Ärztlichen Sachverständigenbeirat
- **Rechtsprüfung** durch BMAS



Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Veröffentlichung** im gemeinsamen Ministerialblatt

The screenshot shows the website of the Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAAU). The page is titled 'Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten'. It contains the following text:

Hier finden Sie Informationen über Berufskrankheiten.

Die erste Liste anerkennungsfähiger Berufskrankheiten stammt aus dem Jahr 1925. Sie wird seither entsprechend dem Erkenntnisfortschritt ergänzt und umfasst zurzeit mehr als 70 Positionen. In der Liste werden anerkannte Berufskrankheiten sowie neue Berufskrankheiten aufgeführt, die aktuell den Prozess der Anerkennung durchlaufen.

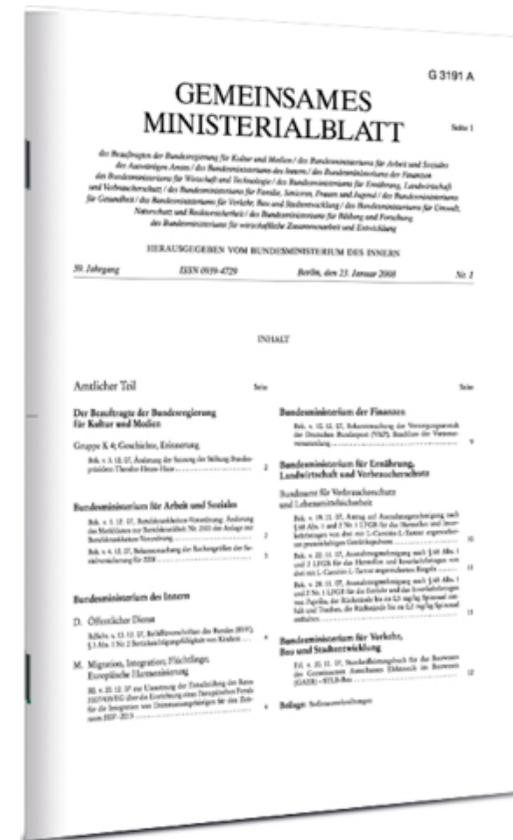
Die Anerkennung wird von einem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten unabhängiges Beratungsgremium, der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" durchgeführt. Dieser Beirat prüft die wissenschaftlichen Voraussetzungen für neue Berufskrankheiten.

Zu jeder Berufskrankheit gibt es ein Merkblatt. Die Merkblätter sollen Ärzten vor allem Hinweise für die Erstattung einer Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige geben. Die Merkblätter stellen keine verbindliche, im Range der Verordnung selbst stehende Erläuterung dar. Bis 2010 wurden sie vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" erarbeitet. Künftig ist dies Aufgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.

Seit 1995 erstellt der Sachverständigenbeirat zu jeder neuen Berufskrankheit eine wissenschaftliche Begründung. Sie wird dem Verordnungsgeber vorgelegt, der über die Neuaufnahme der Erkrankung in die Liste entscheidet. Zu einigen älteren Berufskrankheiten wurde keine wissenschaftliche Begründung verfasst. Der Beirat kann jedoch bei neuen medizinischen Erkenntnissen zu Einzelfragen, aber auch zu der gesamten Berufskrankheit eine wissenschaftliche Stellungnahme erarbeiten.

Sowohl die Merkblätter als auch die wissenschaftlichen Begründungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMB) veröffentlicht.

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>



Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Veröffentlichung** im gemeinsamen Ministerialblatt
- Ggf. Öffentliche **Diskussion**
- Diskussion und ggf. Verabschiedung im **Bundeskabinett**
- Diskussion und ggf. Zustimmung im **Bundesrat**
- Bei Zustimmung Veröffentlichung und neue Berufskrankheit wird zum Zeitpunkt XX.XX.20XX **rechtswirksam**



Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Bundesrat Drucksache **388/21**

06.05.21

AIS - G

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

A. Problem und Ziel

Anpassung der Berufskrankheiten-Verordnung sowie der Berufskrankheiten-Liste an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse auf der Basis wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung zwei Krankheiten neu aufgenommen:

- Hüftgelenksarthrose durch Lastenhandhabung
- Lungenkrebs durch Passivrauchen

C. Alternativen

Keine. Werden die neuen Krankheiten nicht in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen, besteht für Versicherte, Arbeitgeber, Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte Rechtsunsicherheit über Anerkennungsfähigkeit, Voraussetzungen und Entschädigung dieser Erkrankungen als Berufskrankheit.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden in den ersten Jahren Mehrkosten von rund 6,0 Millionen Euro jährlich. Da zu erwarten ist, dass nach den ersten fünf Jahren nur noch Leistungen für neu auftretende Krankheiten zu erbringen sind und sich die Versicherungsfälle durch bereits erfolgte Präventionsmaßnahmen sowie veränderte technische Arbeitsbedingungen zukünftig reduzieren, vermindern sich die Mehrkosten danach auf rund 4,7 Millionen Euro jährlich mit stetig sinkender Tendenz. Der auf den

Neue Berufskrankheit BK Nr. 2116

Coxarthrose durch Lastenhandhabung mit einer kumulativen Dosis von mindestens 9.500 Tonnen während des Arbeitslebens gehandhabter Lasten mit einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, die mindestens zehnmal pro Tag gehandhabt wurden

Neue Berufskrankheit BK Nr. 4116

Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten, die selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht haben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin

Pauwelsstr. 30, D-52074 Aachen

Tel.: 0241 8088880, Fax: 0241 80 85287

Email: tkraus@ukaachen.de

